

**Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

- im Hause -

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3352

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 207 – 135/18  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in:  
Dr. Marcus Hahn-Lorber**

**Telefon (0431) 988-1584  
Telefax (0431) 988-1250  
marcus.hahn-  
lorber@landtag.ltsh.de**

**22.09.2014**

## **Gerichtsgebührenbefreiung gemäß § 1 Abs. 1 GebFrhG**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in der 67. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 28.05.2014 wurde der Wissenschaftliche Dienst gebeten, die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten (GebFrhG) vorgesehene Befreiung der Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen erheben, auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu untersuchen (Frage 1). Bejahendenfalls soll geprüft werden, ob eine entsprechende Befreiung aus Rechtsgründen geboten ist (Frage 2).

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I. Hintergrund der Fragestellung**

Mit Drucksache 18/1469 hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze vorgelegt. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten (GebFrhG) vom 23. Dezember 1969 i.d.F. vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. 1970, S. 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 633), der die per-

sönliche Gerichtsgebührenfreiheit der Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen in der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) regelt, bleibt hiernach gegenüber der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung unverändert (vgl. auch Umdruck 18/3001).

Der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Umdruck 18/2886) zum Gesetzentwurf der Landesregierung richtete sich auf die Aufhebung der zu Gunsten der Religionsgesellschaften in der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wirkenden umfassenden persönlichen Gerichtsgebührenfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 GebFrhG.

## **II. Frage 1: Vereinbarkeit der Gebührenfreiheit mit höherrangigem Recht**

Zu prüfen ist, ob die in § 1 Abs. 1 GebFrhG vorgesehene persönliche Gebührenfreiheit mit höherrangigem Recht vereinbar, also insbesondere verfassungsmäßig ist.

### **1. Formelle Verfassungsmäßigkeit**

§ 1 Abs. 1 GebFrhG ist formell verfassungsmäßig, wenn der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass des § 1 Abs. 1 GebFrhG innehat. Für die Gesetzgebung sind grundsätzlich die Länder zuständig (Art. 70 Abs. 1 GG). Da die Erhebung von Gerichtsgebühren als Teilgegenstand des gerichtlichen Verfahrens im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterfällt, behalten die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Der Bund hat das Gerichtsgebührenrecht im Gerichtskostengesetz (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), geregelt. Von einer abschließenden Regelung ist allerdings dann nicht auszugehen, wenn der Bund die Länder ausdrücklich zu eigenständigen Regelungen bestimmter Teilbereiche ermächtigt. Eine solche Ermächtigung könnte sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2 GKG ergeben. Danach bleiben landesrechtliche Vorschriften unberührt, die über bundesrechtliche Vorschriften hinaus bezogen auf die Kosten für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren. „Kosten“ sind gemäß § 1 Abs. 1 GKG Gerichtsgebühren und Auslagen. Der Landesgesetzgeber ist daher nicht

gehindert, die persönliche Befreiung von Gerichtsgebühren für bestimmte Gebührenschuldner über das Bundesrecht hinaus vorzusehen.

## **2. Materielle Verfassungsmäßigkeit**

§ 1 Abs. 1 GebFrhG ist materiell verfassungsmäßig, wenn die dort vorgesehene persönliche Gebührenfreiheit der Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen in der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den inhaltlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung sowie sonstigen höherrangigen Rechts in Einklang steht.

### **a) Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV**

Inhaltliche Vorgaben für das Recht der Religionsgesellschaften ergeben sich insbesondere aus Art. 140 GG. Danach sind die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung - WRV) Bestandteil des Grundgesetzes. Für die persönliche Befreiung von Gerichtsgebühren könnte Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV von Bedeutung sein. Danach werden die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt der Bund auf. Solange die Ablösung dieser Staatsleistungen nicht erfolgt ist, bleiben diese gewährleistet.

Fraglich ist bereits, ob Gerichtsgebührenbefreiungen Staatsleistungen im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV sind. Dies sind vermögenswerte Rechtspositionen, die der Staat den Religionsgesellschaften im Rahmen auf Dauer angelegter, wiederkehrender Leistungsverhältnisse auf Grund der vorkonstitutionell (also vor 1919) begründeten, säkularisationsbedingten Beziehungen zwischen Staat und Religionsgesellschaft gewährt (*P. Unruh, Religionsverfassungsrecht*, 2. A. 2012, Rn. 514).

Bei der Befreiung von Gerichtsgebühren handelt es sich um eine vermögenswerte, durch den Staat gewährte Rechtsposition. Sie wurde auch vorkonstitutionell begründet. Persönliche Gerichtsgebührenbefreiungen der Kirchen waren erstmals in § 4 Abs. 2 des preußischen Stempelgesetzes vom 27. Juni 1811 (GS 1811, S. 313)<sup>1</sup> vorgesehen.

---

<sup>1</sup> „... sind stempelfrei: Alle Angelegenheiten der Kirchen...“.

Zweifelhaft ist jedoch ihr dauerhafter und wiederkehrender Charakter. So unterfallen nur solche Rechtspositionen dem Begriff der „Staatsleistung“, wenn sie „einen wesentlichen Teil derjenigen Unterstützung bildete[n], die der Staat der Kirche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse gewährte, und dass er, wenn sie nicht bestanden hätte, statt ihrer entsprechende Leistungen an die Kirche hätte machen müssen“ (RG, Beschluss vom 20. Juni 1925 - Tgb. 83/25 -, RGZ 111, 134 (144); BVerfG, Beschluss vom 28. April 1965 - 1 BvR 346/61 -, BVerfGE 19, 1 (13 ff.)). Auf dieser Grundlage wurden Grundsteuerbefreiungen als „negative Staatsleistungen“ angesehen, denn sie nehmen die Kirchen von einer ständigen und gleichmäßigen Last aller Grundbesitzer aus. Hingegen hängt das Entstehen einer Gerichtsgebühr von einer freiwilligen Handlung des Gebührenschuldners ab und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer staatlichen Leistung, nämlich der Durchführung eines Gerichtsverfahrens. Mit dieser Begründung ist das BVerfG früh (BVerfGE 19, 1 (16)) zu dem Ergebnis gelangt, dass Gerichtsgebührenbefreiungen zu Gunsten von Religionsgesellschaften keine Staatsleistungen im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV sind. Diesem Urteil haben sich die Rechtsprechung und die Literatur mittlerweile einhellig angeschlossen (BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 1995 - BVerwG 11 VR 40.95 -, NVwZ 1996, 786; BFH, Beschluss vom 11. November 1997 - VII E 6/97 -, NVwZ 1998, 882; OVG Berlin, Beschluss vom 26. November 1998 - 7 K 26.97; BVerfG, Beschluss vom 30. September 2000 - 2 BvR 708/96 -, NVwZ 2001, 1270; statt aller Literaturstimmen *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2. A. 2012, Rn. 519 m.w.N.; a.A. ohne Begründung v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. A. 2006, S. 284; zum früheren Streitstand *H. Weber*, JuS 1997, 113 (117)).

Zudem ist die Befreiung von Gerichtsgebühren nicht säkularisationsbedingt. Art. 138 WRV knüpft jedoch an die Säkularisierung und Einziehung des Kirchenguts in der Reformationszeit sowie später durch §§ 35 ff. Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 an, die sowohl den Entzug der Kirchengüter als auch den finanziellen Ausgleich hierfür regelten<sup>2</sup>. Die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund des preußischen Stempelgesetzes hatte jedoch keinen historischen Vorläufer und fand unabhängig von Säkularisationsmaßnahmen, sondern auf Grund „verschiedener Zweifel

---

<sup>2</sup> Insbesondere § 35: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den unter theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

und Anfragen“ gegenüber dem Stempelgesetz vom 20. November 1810 (GS 1810, S. 121, vgl. Vorspruch des Stempelgesetzes vom 27. Juni 1811) Eingang in das preußische Recht (vgl. auch BVerfGE 19, 1 (14 f.) m.w.N.).

Ein Verstoß gegen Art. 140 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV käme vor diesem Hintergrund allenfalls in Betracht, wenn Art. 138 Abs. 1 WRV eine für die Zuwendungen an die Religionsgesellschaften abschließende Regelung träfe. Es ist jedoch unstrittig, dass Art. 138 WRV eine über Staatsleistungen hinausgehende Förderung von Religion und Religionsgesellschaften nicht ausschließt (BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 1977 - 1 BvR 329/71, 217, 2237/73, 199, 217/74 - NJW 1977, 1279 (1281), Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008, Rn. 364 ff.).

## **b) Allgemeiner Gleichheitssatz**

Zuwendungen und Vergünstigungen an Religionsgesellschaften haben sich jedoch an gleichheitsrechtlichen Vorgaben der Verfassung zu orientieren. Im Verhältnis der Religionsgesellschaften untereinander sind das Paritätsgebot und der allgemeine Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 2a LV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten. Während das Paritätsgebot mit der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates verbunden ist, ist der allgemeine Gleichheitssatz Prüfungsmaßstab für die persönliche Befreiung bestimmter Religionsgesellschaften von Gerichtsgebühren im Gegensatz zu anderen Religionsgesellschaften und sonstigen Gebührenschuldern (BVerfGE 19, 1 (6 ff.)). Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 112, 74 (86 f.) m.w.N., st. Rspr.).

**aa)** Gemäß § 1 Abs. 1 GebFrhG beschränkt sich die Gerichtsgebührenbefreiung auf Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben. Sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, etwa Freikirchen, erfasst diese Vergünstigung nicht. Die Privilegierung von Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) ist mit ihrer gegenüber den übrigen Religionsgesellschaften besonderen Rechtsstellung verbunden, die ihnen einerseits ein Mittel zur organisatorischen Entfaltung von Religionsfreiheit an die Hand gibt, jedoch andererseits die Gewähr besonderer Rechtstreue abverlangt (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2000 - 2 BvR 1500/97 -, BVerfGE 102, 370 (390 ff.)). Wenn der Staat vor

diesem Hintergrund öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften eine besondere Gemeinwohlfunktion zuerkennt und sie von Gerichtsgebühren befreit, ist dies unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 GG nicht zu beanstanden, vorausgesetzt, dass dabei nicht nach dem Inhalt der einzelnen Anschauungen differenziert wird (BVerfG, Beschluss vom 28. April 1965 - 1 BvR 346/61 -, BVerfGE 19, 1 (7, 16)).

**bb)** Im Verhältnis zu den übrigen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts ergeben sich Sachgründe, Religionsgesellschaften in der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu privilegieren, aus der Zusammenschau weiterer Befreiungstatbestände. Gemäß § 2 Abs. 1 GKG sind in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit von der Zahlung der Kosten der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen befreit. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist gemeinsam, dass sie eine besondere Gemeinwohlfunktion wahrnehmen und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen (vgl. zu der unter § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes (PrGKG) vom 28. Oktober 1922 (GS 1922, S. 363) ähnlichen Rechtslage BVerfGE 19, 1 (7)). Da sie zudem selbst durch öffentliche Abgaben finanziert werden, ist es vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Religionsgesellschaften von allen Gerichtsgebühren der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind, Personen des Privatrechts hingegen begrenzt auf bestimmte Verfahrensarten und nur, falls sie gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen (zur Begründung des Entwurfs des Gebührenfreiheitsgesetzes Drs. 6/803, S. 6).

### **3. Ergebnis zu Frage 1.**

Sonstige Bedenken, dass § 1 Abs. 1 GebFrhG mit höherrangigem Recht vereinbar ist, sind nicht ersichtlich. Frage 1. ist somit dahingehend zu beantworten, dass keine Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit des § 1 Abs. 1 GebFrhG mit höherrangigem Recht bestehen.

### **III. Frage 2: Gebotenheit der Gebührenbefreiung aus Rechtsgründen**

Zu prüfen ist, ob darüber hinaus die Gebührenbefreiung der Religionsgesellschaften in der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 GebFrhG aus Rechtsgründen geboten ist.

## **1. Verträge mit Religionsgesellschaften im Land Schleswig-Holstein**

Die Gerichtsgebührenbefreiung könnte auf der Grundlage von Verträgen zwischen diesen und dem Land Schleswig-Holstein geboten sein. Im Land Schleswig-Holstein enthalten Art. 17 des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl (im Folgenden: KKV) vom 12. Januar 2009 (Vertragsgesetz vom 25. April 2009, GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 264) und Art. 17 des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen (im Folgenden: EvKV) vom 23. April 1957 (Vertragsgesetz vom 23. Mai 1957, GVOBl. Schl.-H. 1957, S. 73)<sup>3</sup> hierzu im Wesentlichen inhaltsgleiche Bestimmungen. Danach gelten auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen des Landes und der Gemeinden auch für die Katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände, Anstalten und Stiftungen bzw. für die evangelischen Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände, Anstalten und Stiftungen.

### **a) Tatbestand der kirchenvertraglichen persönlichen Gebührenbefreiung**

Art. 17 EvKV und Art. 17 KKV dehnen jeweils persönliche Befreiungen des Landes und der Gemeinden von Gebühren auf die Kirchen aus. Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahmen auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Gerichtsgebühren entstehen aus Anlass der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, nämlich der Bestimmungen des GKG. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GKG werden hierfür Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben. Gerichtsgebühren sind dazu bestimmt, die Kosten für die Inanspruchnahme der Gerichte zu decken und beruhen damit auf einer Gegenleistung der öffentlichen Hand. Dies unterscheidet sie von Steuern (BVerfG, Beschluss vom 10. März 1998 - 1 BvR 178/97 -, BVerfGE 97, 332 (345), st. Rspr.). Damit unter-

---

<sup>3</sup> Die nachfolgenden Fusionen der evangelischen Landeskirchen, zuletzt zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, lassen die Wirksamkeit des Vertrags unberührt, da die neu gebildeten Landeskirchen im Wege der Rechtsnachfolge in den Vertrag eingetreten sind, ohne dass das Land sich wegen des Wegfalls wesentlicher Vertragsumstände (*clausula rebus sic stantibus*) einseitig vom Vertrag lösen könnte. Dies folgt aus dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV), vgl. P. Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2. A. 2012, Rn. 374.

fallen - neben Verwaltungsgebühren - auch Gerichtsgebühren dem Begriff der Gebühren in Art. 17 EvKV, Art. 17 KKV.

Die Kirchen wären persönlich von Gerichtsgebühren zu befreien, wenn auf Landesrecht beruhende, entsprechende Befreiungstatbestände zu Gunsten des Landes und der Gemeinden bestünden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Bestimmungen, die das Land und die Gemeinden persönlich von Gerichtsgebühren befreien, nicht ersichtlich<sup>4</sup>. Insbesondere § 1 GebFrhG enthält keinen zu Gunsten des Landes oder der Gemeinden wirkenden Befreiungstatbestand. Das Land ist bereits durch Bundesrecht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GKG) von der Zahlung der Gerichtskosten - also auch der Gerichtsgebühren - befreit. Sollten daher Art. 17 KKV und Art. 17 EvKV mit ihrem Wortlaut „auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen“ *dynamisch* auf jeweils aktuelle, landesrechtliche Befreiungstatbestände verweisen, könnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anspruch der Kirchen auf eine persönliche Befreiung von Gerichtsgebühren hergeleitet werden.

Mit „auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen“ könnten allerdings Befreiungstatbestände gemeint sein, die die Vertragsparteien im jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgefunden haben. Dies würde bedeuten, dass „auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen“ im Wege einer *statischen* Verweisung damals geltende, landesrechtliche Befreiungstatbestände für die Zukunft festschriebe.

Der KKV wurde am 12. Januar 2009 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt bestand schon keine landesrechtliche Gerichtsgebührenbefreiung des Landes oder der Gemeinden mehr, die zu Gunsten der katholischen Kirche wirken konnten. Der Gesetzgeber hatte bereits 1994 durch Artikel XV des Haushaltsbegleitgesetzes (GVOBl. Schl.-H. 1994, S. 124, 129) Nr. 2 und Nr. 3 des § 1 Abs. 1 GebFrhG a.F. gestrichen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 GebFrhG a.F. waren die Gemeinden, Ämter, Kreise und kommunalen Zweckverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betraf, von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit.

Der EvKV wurde am 23. April 1957 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war das GebFrhG noch nicht in Kraft. Es wurde erst durch Gesetz vom 23. Dezember 1969 eingeführt (GVOBl. Schl.-H. 1970, S. 4) und ordnete in § 5 Abs. 1 Nr. 1 das Außer-

---

<sup>4</sup> Die in § 4 a.F. GebFrhG beispielhaft genannten Bestimmungen (§ 1 Landesjustizverwaltungs-kostengesetz, § 37 (nun: § 28) Denkmalschutzgesetz und darüber hinaus § 16 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 49 Abs. 4 Schulgesetz gewähren keine persönliche Gebührenfreiheit, sondern lediglich sachliche Gebührenfreiheit. Ob und inwieweit diese und ältere sachliche Befreiungstatbestände zu Gunsten der Kirchen wirken, ist im Zusammenhang mit der geforderten rechtlichen Beurteilung des persönlichen Befreiungstatbestands des § 1 Abs. 1 GebFrhG nicht zu vertiefen.



krafttreten des Preußischen Gerichtskostengesetzes (PrGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1922 (GS 1922, S. 363)<sup>5</sup> an, das zuvor - und damit am 23. April 1957 - galt. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 PrGKG waren von den Gerichtsgebühren unter anderem der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates befreit. Da das Land Schleswig-Holstein Rechtsnachfolger des Preußischen Staates geworden ist, bestand somit eine persönliche Gerichtsgebührenbefreiung des Landes.

Ob darüber hinaus auch eine persönliche Gerichtsgebührenbefreiung der Gemeinden durch das PrGKG angeordnet sein musste, kann dahinstehen, wenn die persönliche Gerichtsgebührenbefreiung des Landes genügt. Dabei könnte der Wortlaut des Art. 17 EvKV („Gebührenbefreiungen des Landes und der Gemeinden“) darauf hindeuten, dass das Land und die Gemeinden kumulativ durch Landesrecht von Gerichtsgebühren befreit sein müssten. Dagegen spricht jedoch, dass „Gebührenbefreiungen“ im Plural formuliert ist. Diese allgemein gehaltene Formulierung ist in der Sache eine Aufzählung der befreiten Gebührenschildner, nämlich des Landes und der Gemeinden. Vor diesem Hintergrund genügt es, wenn von diesen Gebührenschildnern einer - entweder das Land oder die Gemeinden - durch Landesrecht von Gerichtsgebühren befreit ist.

Weil damit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die persönliche Gerichtsgebührenbefreiung des Landes durch Landesrecht angeordnet war, waren nach Art. 17 EvKV jedenfalls seinerzeit die evangelischen Landeskirchen persönlich von Gerichtsgebühren zu befreien.

## **b) Auslegung: Zeitlicher Bezug der kirchenvertraglichen Gebührenbefreiung**

Es ist vor diesem Hintergrund durch Auslegung zu ermitteln, ob die Formulierung „auf Landesrecht beruhend“ in Art. 17 EvKV seinerzeit bestehendes Gerichtsgebührenrecht in Bezug nimmt oder auf das jeweils aktuelle Landesrecht verweist. Für die Auslegung von Kirchenverträgen kann auf die allgemeinen Grundsätze der Vertragsauslegung zurückgegriffen werden (*P. Unruh, Religionsverfassungsrecht*, 2. A. 2012, Rn. 372). Danach kommt es primär auf die Ermittlung des wahren Willens der Vertragsparteien an. Neben dem Erklärungswortlaut sind hierzu die beiderseits bekannten Umstände wie insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Ver-

---

<sup>5</sup> Das PrGKG galt gemäß Art. 125 GG als Landesrecht fort, weil es - obwohl sachlich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterfallend - dauerhaft von einer landesrechtlichen Öffnungsklausel im GKG gedeckt war.

einbarung und ihr Zweck heranzuziehen (vgl. BGH, Urteil vom 18. Mai 2006 - I ZR 32/03 -, Rn. 18 (juris) m.w.N.).

Ausgangspunkt der Auslegung ist der **Wortlaut**. Gebührenbefreiungen „beruhen“ auf Landesrecht, wenn sie in ihm seinen Grund haben (vgl. Duden 10, Bedeutungswörterbuch, 2002). Synonyme des Wortes „beruhen“ sind beispielsweise „herrühren“, „entspringen“, „entstammen“, „herkommen“, „sich herleiten“, „kommen von“, „zurückgehen auf“ (vgl. Duden 8, Synonymwörterbuch, 4. A. 2007). Der Wortlaut ist somit uneindeutig. Er lässt ein *kausales* Verständnis der Formulierung „auf Landesrecht beruhend“ im Sinne von „seinen Grund im Landesrecht habend“ zu. Diese Deutung spräche für eine dynamische Verweisung auf durch das jeweils aktuelle Landesrecht vorgesehene Gebührenbefreiungen. Die Formulierung lässt aber auch eine *temporale*, vergangenheitsbezogene Deutung im Sinne von „auf vergangenes Landesrecht zurückgehend, von ihm herkommend“ zu. Diese Deutung würde im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Gebührenbefreiungstatbestände zu Gunsten der Kirchen verstetigen. Art. 17 EvKV im Übrigen gibt keine Hinweise auf die eine oder andere Lesart. Es fehlt an einer Formulierung, die entweder eine dynamische Verweisung nahelegt („nach Maßgabe des Landesrechts“, „auf Landesrecht in der jeweils geltenden Fassung“), oder die auf eine statische Lesart hindeutet (Verweisung auf bestimmt bezeichnete Gesetze, „auf Landesrecht in seiner am ... geltenden Fassung“).

Anhaltspunkte für den **Willen der Vertragsparteien** könnten sich aus den Erläuterungen in der Regierungsbegründung zum Transformationsgesetz ergeben. Die Regierungsbegründung zu Art. 17 EvKV (Drs. 3/650, S. 26)

„Dieser Artikel übernimmt den bisherigen Zustand als Vertragsrecht.“

gibt jedoch keine näheren Anhaltspunkte, ob vorgefundene Befreiungstatbestände oder der Gleichlauf von Gebührenbefreiungen des Landes bzw. der Gemeinden und der Kirchen festgeschrieben werden sollten.

Daher sind die beiderseits bekannten, historischen Umstände des Vertragsschlusses heranzuziehen. Der Vertragsabschluss erfolgte unter dem Eindruck des niedersächsischen Kirchenvertrags vom 19. März 1955 („Loccumer Vertrag“, GVBl. Nds. 1955, S. 159), der als erster Nachkriegsvertrag mit den evangelischen Kirchen den Preussischen Kirchenvertrag von 1931 fortentwickelte und eine Vorbildfunktion für das Vertragskirchenrecht der Nachkriegszeit entfaltete (Drs. 3/650, S. 22). Art. 17 EvKV

stimmt fast wortwörtlich mit Art. 15 des Loccumer Vertrags<sup>6</sup> überein. Die Regierungsbegründung (Nds. LT-Drs. 2/1906, S. 4415) fällt etwas ausführlicher aus:

„Bisher gelten die für das Land bestehenden Gebührenbefreiungen entsprechend auch für die Kirchen. Dieser Zustand soll, soweit er auf Landesrecht beruht, vertraglich festgelegt werden.“

Dieser Wortlaut sagt nicht unmittelbar aus, ob bestimmte Gerichtsgebührenbefreiungstatbestände für die Zukunft vertraglich festgelegt werden sollen. Vielmehr wird im ersten Satz der Begründung der Gleichlauf zwischen Gebührenbefreiungen des Landes und der Kirchen betont. Welche Befreiungstatbestände der Landesgesetzgeber für das Land – und in Folge dessen für die Kirchen vorsehen will – wird nicht definiert. Dies spricht eher dafür, Art. 17 EvKV eine dynamische Verweisung zu entnehmen.

Auch die Formulierungen der bei Vertragsschluss vorgefundenen Befreiungstatbestände legen eher ein dynamisches Verständnis der Bestimmung nahe. Neben § 8 Abs. 1 Nr. 1 PrGKG sah § 1 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren (GS 1923, S. 455) Gebührenbefreiungen für Amtshandlungen vor, „die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, [...]“. Gebühren wurden zudem „nicht erhoben beim Verkehre der Behörden untereinander [...]“. Die Vertragsparteien hingegen wählten eine neue Terminologie („des Landes und der Gemeinden“) und wichen von alten Umschreibungen ab. Sie nehmen damit Begrifflichkeiten moderner Gebührenbefreiungstatbestände vorweg, wie sie etwa in § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 des heutigen Verwaltungskostengesetzes vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. 1974, S. 37) zu finden sind<sup>7</sup>.

Hätten die Vertragsparteien bisherige Gebührenbefreiungstatbestände zu Gunsten der Kirchen verstetigen wollen, so hätten sie präzise auf die Befreiungstatbestände des preußischen Landesrechts verweisen und sie dadurch in ihren Willen aufnehmen können. Andere Artikel des EvKV verweisen weitgehend genau, im Falle des preußischen Landesrechts sogar mit Vollzitat (Art. 27, 29 Abs. 2 EvKV), auf bestehende Rechtsvorschriften. Solcher präzisen Verweisungen bedarf es jedoch nicht, wenn die „auf Landesrecht beruhende“ Befreiung der Kirchen von Gebühren an der Ausgestaltung der persönlichen Gebührenbefreiungstatbestände durch den künftigen Landesgesetzgeber orientiert werden soll.

---

<sup>6</sup> „Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen des Landes gelten auch für die Kirchen und ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.“

<sup>7</sup> „Von Verwaltungsgebühren sind befreit: [...] 2. Das Land und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; 3. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft; [...]“. Folgerichtig sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 Verwaltungskostengesetz auch die Kirchen von Verwaltungsgebühren befreit.

**Sinn und Zweck** des Art. 17 EvKV wiederum lässt weder auf das eine noch auf das andere Auslegungsergebnis eindeutige Schlüsse zu. Zweck des Art. 17 EvKV wie auch eines Kirchenvertrags im Allgemeinen ist es, alle für Staat und Kirche wesentlichen Rechtsfragen dauerhaft und zuverlässig zu regeln (Absicherungs- und Perpetuierungsfunktion des Kirchenvertrags, vgl. *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2. A. 2012, Rn. 344). Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass ausschließlich vergangene Besitzstände zukünftig abgesichert werden müssten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsnormen statische Verweisungen auf verkündete Vorschriften enthalten dürfen. Sie müssen aber klar erkennen lassen, welche Vorschriften im Einzelnen gelten (*M. Sachs*, GG, 5. A. 2009, Art. 20 Rn. 123a). Das BVerfG entschied bereits vor Abschluss des EvKV, nämlich mit Urteil vom 30. Mai 1956 - 1 BvF 3/53 -, BVerfGE 5, 25 (31), dass eine generelle Verweisung einer apothekenrechtlichen Regelung auf das „am 1. Oktober 1945 in den Ländern geltende Recht“ das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 GG) verletze, da sein Inhalt nur unter Heranziehung des damals geltenden Landesrechts zu ermitteln sei. Das BVerfG hob dabei ausdrücklich auf die erschwerte Nachvollziehbarkeit vorkonstitutionellen, bis in das Jahr 1801 zurückreichenden Landesrechts ab. Dies dürfte dafür sprechen, dass die Vertragsparteien keine Klausel festschreiben wollten, die in anderem Zusammenhang rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt gewesen wäre (vgl. allgemein *D. Ehlers*, Problemstellungen des Vertragsstaatskirchenrechts, ZEvKR 46 (2001), S. 286 (313)).

Damit sprechen die überwiegenden Gründe dafür, dass Art. 17 EvKV nur solche Gebührenbefreiungen des Landes und der Gemeinden auf die Evangelische Kirche ausdehnt, die sich aus dem Landesrecht in seinem jeweils aktuellen Bestand ergeben. Da gegenwärtig weder das Land noch die Gemeinden kraft Landesrechts von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit sind, wäre die persönliche Gerichtsgebührenbefreiung der Kirchen gemäß § 1 Abs. 1 GebFrhG auf Grundlage dieser Auslegung nicht auf Grund des Art. 17 EvKV geboten.

### **c) Freundschaftsklausel (Art. 28 EvKV) und Bindung des Landtags**

Zur abschließenden Ermittlung der Umstände des Vertragsschlusses und weiterer Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Vertragsparteien bedürfte es weiterer Sachverhaltsaufklärung. Nicht bekannt ist insbesondere die Rechtsauffassung der Evangelischen Kirche in Norddeutschland bezüglich der Auslegung des Art. 17 EvKV. Sollten sich ggf. zwischen der Landesregierung und der Kirche unterschiedliche

Rechtsauffassungen über die Verpflichtung, persönliche Gerichtsgebührenbefreiungen durch Gesetz vorzusehen, ergeben, wäre **Art. 28 EvKV (Freundschaftsklausel)** zu berücksichtigen. Danach werden die Kirchenleitungen und die Landesregierung eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. Dies soll einen Konsens über die Auslegung oder eine Vertragsanpassung ermöglichen (vgl. *M. Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 140 Rn. 52).

Da die Freundschaftsklausel allein die Landesregierung als Adressatin in Bezug nimmt, wird der Landtag durch Art. 28 EvKV in der Wahrnehmung seiner gesetzgeberischen Aufgaben nicht unmittelbar berührt. Etwaige Verhandlungen der Landesregierung und der Kirchenleitung könnten seitens des Landtags zu berücksichtigen sein, wenn der Landtag als Gesetzgeber selbst an den Inhalt des Kirchenvertrags, insbesondere an eine durch Verhandlungen gemäß Art. 28 EvKV konsentiierte Auslegung des Art. 17 EvKV gebunden wäre.

Die **Bindung des Gesetzgebers an Kirchenverträge** und ihre Reichweite ist durch Rechtsprechung und Literatur nicht eindeutig geklärt. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 26. März 1957 - 2 BvG 1/55 -, BVerfGE 6, 303 (363) (Reichskonkordat), festgestellt, dass vertragliche Vereinbarungen, auch wenn sie objektives Recht setzen, keine Vorrangstellung gegenüber dem einfachen Gesetz genießen. Ein solcher Vorrang komme nur den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) zu. Grundsätzlich behält damit der Gesetzgeber seine Verfügungsbefugnis über von ihm gesetztes Recht, auch wenn dieses dem Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrags widersprechen sollte. Es obliegt seiner Verantwortung, wie er bestehende Vertragspflichten erfüllen will (so für das Völkerrecht BVerfG a.a.O.). Im Hinblick auf Kirchenverträge ist jedoch zu beachten, dass diese mit innerstaatlichen Rechtssubjekten, nämlich den Kirchen, geschlossen werden. Der Gesetzgeber könnte daher aus religionsverfassungsrechtlichen Bindungen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. WRV), grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Gründen jedenfalls einer eingeschränkten Bindung an den Inhalt eines Kirchenvertrags unterliegen. Vor diesem Hintergrund ist in der Literatur die Bindung des Gesetzgebers an Kirchenverträge umstritten.

Ein Teil der Literatur verneint jegliche Bindung des staatlichen Gesetzgebers an den Inhalt von Kirchenverträgen. Da Kirchenverträge verwaltungsrechtliche Verträge seien, jedenfalls aber lediglich durch ein einfaches Gesetz in Landesrecht transformiert würden, genössen sie keinen Vorrang vor dem übrigen Landesrecht, sondern die vertraglich festgelegten Gegenstände seien ohne Weiteres durch spätere Gesetzgebung

des demokratisch legitimierten Parlaments änderbar (*L. Renck*, DÖV 1997, 929 (936 ff.); *ders.*, ThürVBl. 1995, 31 (36); *G. Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008, Rn. 337). Die Gegenauffassung nahm eine volle Bindung des Gesetzgebers an Kirchenverträge an (früher *A. Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, 1965, S. 159 f.). Könne sich der Staat einseitig von Verträgen mit Religionsgesellschaften lossagen, laufe die Regelung der Beziehung zwischen Staat und Religionsgesellschaften durch die Vertragsform, die sich unter Art. 140 GG i.V.m. Art. 136-139, 141 WRV etabliert habe, ins Leere.

Beide Positionen begegnen Bedenken. Während eine vollumfängliche Bindung des Gesetzgebers an Kirchenverträge mit dem Demokratieprinzip schwer zu vereinbaren sein dürfte, erscheint es vor dem Hintergrund eines Vertrauensschutzes der Kirchen (vgl. Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 GG) nicht sachgerecht, eine völlige Bindungslosigkeit des Gesetzgebers anzunehmen (*P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2. A. 2012, Rn. 366). Vor diesem Hintergrund unterscheiden gewichtige Stimmen in der Literatur (*A. Hollerbach*, Vertragsrechtliche Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: E. Friesenhahn/U. Scheuner (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, 1974, S. 285 f.; *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. A. 2006, S. 147; *C. D. Classen*, Religionsrecht, 2006, Rn. 76) zwischen dem *Können* des Gesetzgebers, Gesetze abweichend von dem Inhalt eines Kirchenvertrags zu erlassen, und seinem *Dürfen*. Der Gesetzgeber handele verfassungsmäßig, aber eben vertragswidrig. Die Kirchen könnten Vertragserfüllung und ggf. einen finanziellen Ausgleich verlangen. Ein solches Handeln erschiene jedoch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten fragwürdig (*P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2. A. 2012, Rn. 366).

Eine weitere vermittelnde Auffassung geht daher von einer Abwägungslösung aus, um einen Widerspruch zwischen Vertrags- und Gesetzesrecht nicht unentschieden im Raum stehen zu lassen. Danach könne von einer grundsätzlichen Bindungswirkung der Inhalte von Kirchenverträgen ausgegangen werden, die nur beim Vorliegen überwiegender Gemeinwohlbelange zurücktreten müsse (*D. Ehlers*, ZevKR 2001, 286, (304 ff.); *H. U. Anke*, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge, 2000, S. 188 f.). Insbesondere sei unter Anwendung der Freundschaftsklausel (hier: Art. 28 EvKV) auf eine einvernehmliche Abänderung hinzuwirken. In einer gleichwohl erfolgenden abweichenden Gesetzgebung liege zugleich eine konkludente Kündigung des einschlägigen Kirchenvertrags, die sich - mangels durch Vertrag vorgesehener ordentlicher Kündigungsmöglichkeit - als außerordentliche Kündigung an einer umfassenden Abwägung des Vertrauensschutzes der betroffenen Religionsgesellschaft, ihres Selbstbestimmungsrechts (Art. 140

GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) einerseits und der im Einzelfall maßgeblichen Gemeinwohlbelange andererseits zu orientieren hat (*D. Ehlers*, a.a.O., 286 (305 f.)). Über die Kündigung hinaus komme die Möglichkeit beider Vertragspartner in Betracht, sich von einem Kirchenvertrag unter Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu lösen (*H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003, S. 253).

Festzuhalten ist, dass Kirchenverträge nach überwiegender Auffassung in der Literatur eine mittelbare bzw. eingeschränkte Bindungswirkung gegenüber dem Gesetzgeber entfalten. Auf dieser Grundlage hätte der Gesetzgeber ggf. die Freundschaftsklausel aus Art. 28 EvKV zu beachten.

## **2. Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV (Staatsleistungen)**

Eine Verpflichtung zur persönlichen Befreiung der Kirchen von Gerichtsgebühren ergibt sich auch nicht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV, da die Befreiung von Gerichtsgebühren keine Staatsleistung im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV ist (vgl. hierzu I. 2. a)).

## **IV. Ergebnis**

- Die Regelung des § 1 Abs. 1 GebFrhG ist mit höherrangigem Recht vereinbar, jedoch nicht auf Grund kirchenvertraglicher und verfassungsrechtlicher Vorschriften geboten.
- Sollte eine Abschaffung der Gerichtsgebührenfreiheit in Betracht gezogen werden, steht einem solchen Vorhaben nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes im Hinblick auf die Katholische Kirche Art. 17 KKV nicht entgegen, weil Gebührenbefreiungstatbestände zu Gunsten des Landes und der Gemeinden schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (2009) nicht mehr bestanden.
- Hinsichtlich des Kirchenvertrags mit der Evangelischen Kirche bildet Art. 17 EvKV ebenfalls kein Hindernis für ein solches Vorhaben, da nach Art. 17 EvKV „auf Landesrecht beruhende“ Gebührenbefreiungen des Landes und der Gemeinden auch für die Evangelische Kirche in Norddeutschland gelten. In Bezug genommen ist mit dieser Klausel das jeweils aktuell geltende Landesrecht. Landesrechtliche Gerichtsgebührenbefreiungen zu Gunsten des Landes und der Gemeinden bestanden zwar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (1957), sind jedoch zwischenzeitlich aufgehoben worden. Entsprechend ergibt sich aus

dem Vertrag keine Verpflichtung mehr, Gerichtsgebührenbefreiungen für die Evangelische Kirche in Norddeutschland vorzusehen.

- Sollte die Evangelische Kirche eine von der hier vertretenen Auffassung abweichende Auslegung des Art. 17 EvKV vertreten, wäre allerdings die Freundschaftsklausel (Art. 28 EvKV) zu beachten. Danach werden die Kirchenleitungen und die Landesregierung eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. Verhandeln demnach auf Grund des Art. 28 EvKV die Landesregierung und die Kirchenleitung über die Auslegung des Art. 17 EvKV, käme vor diesem Hintergrund in Betracht, ein mögliches Gesetzgebungsverfahren bis zum Abschluss solcher Verhandlungen aufzuschieben.
- Schließlich ist zu beachten, dass die mögliche Anpassung der gegenwärtigen Rechtslage für alle Religionsgesellschaften im Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gleichermaßen gelten muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Marcus Hahn-Lorber